

8. Naturschutz

Generell wird im Rahmen der Anhörung infrage gestellt, dass Belange des Natur- und Artenschutzes in der vorgelegten Gebietskulisse der 1. Anhörung und Offenlegung ausreichend berücksichtigt worden sind. Konträr dazu wird vereinzelt aber auch vorgetragen, dass durch den weitgehenden Vorab-Ausschluss der Natura-2000-Gebiete diese unzulässigerweise einer Detailprüfung ihrer Windnutzungseignung entzogen wurden zulasten der verbleibenden Flächen.

Darüber hinaus sind in zahlreichen Einwendungen Privater, der anerkannten Naturschutzverbände und ihrer Untergliederungen, aber auch der Gebietskörperschaften vielfältige Hinweise und Bedenken zu naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Fragen in sehr unterschiedlichem Detaillierungsgrad (verbale Benennung, Fotodokumentation, Standortbeschreibung, Gutachten etc.) vorgetragen worden. Das benannte Artenspektrum reicht dabei von der einschlägigen Avifauna über Fledermäuse bis hin zu am Boden lebenden Tierarten wie Kreuzotter, Haselmaus, Rotwild Wildkatze und Luchs (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). In der Regel sind diese Stellungnahmen mit der Forderung verbunden, aufgrund der befürchteten Beeinträchtigung der Biodiversität an den einzelnen Standorten auf deren Ausweisung jeweils zu verzichten, in einigen Fällen wird lediglich eine vertiefte Untersuchung der vorgetragenen Sachverhalte in den nachfolgenden Planungsschritten verlangt.

Beschlussvorschlag

- 1. Grundlage für die Erarbeitung der Vorranggebietskulisse ist auch unter naturschutzfachlichen Aspekten die Anwendung des Kriterienrahmens mit harten und weichen Ausschlusskriterien.**
- 2. Basis für die Bewertung der Vorranggebiete bleiben die landesweiten Avifauna- und Fledermausgutachten der Hess. Landesregierung unter Berücksichtigung des vertiefenden neu erstellten Bewertungskonzeptes der Oberen Naturschutzbehörde.**
- 3. Belastbare artenschutzfachliche Erkenntnisse aus angelaufenen oder in Vorbereitung befindlichen Genehmigungsverfahren werden bei der Einzelgebietsabgrenzung berücksichtigt und in den Steckbriefen dokumentiert. Die übrigen Hinweise werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren in vertiefenden**

Artenschutz-Gutachten unter Anwendung des hessischen Leitfadens zur naturschutzfachlichen Vorgehensweise bei der Windenergieplanung einer Klärung zugeführt.

Begründung

Der Planungsgrundsatz, Vorranggebiete für Windenergienutzung nur in unter naturschutzfachlichen Aspekten möglichst unkritischen Bereichen auszuweisen, wird i.S. einer großflächigen Alternativenprüfung durch die Anwendung der naturschutzfachlich bestimmten Ausschlusskriterien (wie z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiete, weite Teile der Landschaftsschutzgebiete) erfüllt. Damit werden von vornherein die naturschutzfachlich wertvollsten und schützenswertesten Flächen von einer Windenergienutzung ausgenommen. Gestützt wird diese Annahme auch dadurch, dass sich umgekehrt in der regionalplanerischen Kategorie „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ keine Ausweisungen finden.

Der vereinzelt kritisierte Ansatz, auch die Natura-2000-Gebietskulisse weitgehend für einer Windenergienutzung auszunehmen, dient der naturschutzfachlichen Konfliktminimierung und steht darüber hinaus im Einklang mit der vorgeschriebenen planerischen Vorgehensweise des naturschutzfachlichen Leitfadens der Landesregierung. Danach sollen diese Gebiete erst dann für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn das Ziel ca. 2 % der Regionsfläche für Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, deutlich verfehlt wird. Da aktuell davon auszugehen ist, dass in der Planungsregion Nordhessen dieses Ziel wenn auch knapp erreicht werden kann, besteht derzeit kein erkennbarer Handlungsbedarf, über die einzelnen in den großräumigen VSG Knüll und Hess. Rothaargebirge sowie im großflächigen FFH-Gebiet Werra-, Wehretal identifizierten Flächen hinaus weitere Vorranggebiete zu ermitteln. Damit stehen auch für viele bedrohte Arten flächenhafte und zusammenhängende Rückzugsgebiete zur Verfügung.

Die Hinweise auf windkraftrelevante und andere Artvorkommen in den oder in der Nähe der ausgewiesenen Vorranggebiete werden naturschutzfachlich auf ihre Belastbarkeit überprüft, soweit dies auf Basis der vorgelegten Stellungnahmen möglich ist, und fließen in diesem Rahmen in das aktuell erstellte Konzept mit ein. Grundlage für die regionalplanerische Endabwägung sind weiterhin die landesweiten Gutachten- unter Berücksichtigung des Avifaunakonzeptes der Oberen Naturschutzbehörde - sowie die

Vorgaben des Leitfadens, einzelne Konflikte mit Artvorkommen im Bereich der Vorranggebiete der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung zuzuführen, sofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Einzelfall nicht greifen sollten. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen der Alternativenprüfung vorab die konfliktärmsten Gebiete ermittelt worden sind. Davon kann im Rahmen des 2%-Ziels vor dem Hintergrund der schrittweisen Vorgehensweise unter maßgeblicher Berücksichtigung der genannten Gutachten und der engen Abstimmung mit der Fachbehörde ausgegangen werden, wobei dies nicht im Sinne einer Vermeidung jeglichen Konfliktfalles zu verstehen ist (konfliktarm bedeutet nicht konfliktfrei).

Die regionalplanerische Prüfung der Artenschutzbelange kann sich nur auf die windkraftrelevanten Arten beziehen, deren Vorkommen möglichst flächendeckend und umfassend dokumentiert sind. Dies betrifft überwiegend die Avifauna und in begrenztem Umfang auch Fledermäuse – hier ist der Kenntnisstand aber insgesamt deutlich lückenhafter. Spezielle Artgutachten, insbesondere auch für nicht windkraftrelevante Arten sowie die am Boden lebende Arten sind im späteren Genehmigungsverfahren unverzichtbar und können im konkreten Einzelfall auch zu einer eingeschränkten Umsetzbarkeit eines Vorranggebietes bzw. zum Verzicht auf geplante Anlagenstandorte führen. Ob und inwieweit eine Windenergienutzung insbesondere für die „Bodenbewohner“ über die Bauphase hinaus zu einer dauerhaften Vergrämung führt, ist umstritten und kann daher nicht zum Ausschluss von Vorranggebieten führen.